

99101011261002

Anzeige eines Sterbefalls durch Einrichtungen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105454190/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101011261002
Leistungsbezeichnung I	Anzeige eines Sterbefalls durch Einrichtungen
Leistungsbezeichnung II	Sterbefall als Einrichtung anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	§§ 28, 30 i.V.m. § 20 Personenstandsgesetz (PStG), § 38 Personenstandsverordnung (PStV)
Teaser	Sie sind zur Anzeige des Todes eines Menschen beim Standesamt spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag verpflichtet.
Volltext	<p>Der Tod eines Menschen muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist, angezeigt werden.</p> <p>Anzeigepflichtige:</p> <p>Tritt der Sterbefall in einer Einrichtung (Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim oder eine sonstige Einrichtung) ein, ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, den Sterbefall schriftlich beim Standesamt anzuzeigen</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<p>Bei Anzeige eines Sterbefalls sollten Sie dem Standesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Geburtsurkunde, • einen Nachweis über den letzten Wohnsitz (z. B. Personalausweis, Meldebescheinigung, Mietvertrag, Stromrechnung oder vergleichbare Unterlagen), • ggf. die Ehe oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. ein Nachweis über die Auflösung, und • die ärztliche Bescheinigung über den Tod <p>des Verstorbenen vorlegen.</p> <p>Auf die Vorlage der Geburtsurkunde können Sie ggf. verzichten, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen aus einer Ehe- oder</p>

Modul

Sachverhalt

Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben. Bitte informieren Sie sich ggf. beim zuständigen Standesamt.

Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies erforderlich ist.

Alle Urkunden müssen im Original vorliegen. Zu fremdsprachigen Urkunden benötigt das Standesamt grundsätzlich lückenlose Übersetzungen in die deutsche Sprache, gefertigt von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer. Ausländische Urkunden bedürfen häufig auch einer Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde. In einem solchen Fall wird Sie das Standesamt darauf aufmerksam machen.

Kosten

Für die Anzeige eines Sterbefalls und die Beurkundung im Sterberegister fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Der Träger einer Einrichtung zeigt den Tod schriftlich beim zuständigen Standesamt an.

Hat sich der Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung ereignet, kontaktieren Sie als Angehöriger in Absprache mit der Einrichtung einen Bestatter.

Der Arzt/das Krankenhaus stellt eine Todesbescheinigung aus und übergibt diese im Regelfall dem Bestatter.

In der Regel stellt der Bestatter unter Ihrer Mitwirkung alle familienbezogenen Informationen und erforderlichen Urkunden zusammen und übergibt diese dem Standesamt.

Dafür müssen Sie alle erforderlichen Unterlagen übergeben.

Das Standesamt überprüft die vorgelegten Urkunden auf Echtheit und die Angaben auf den Unterlagen auf Vollständigkeit.

Der Sterbefall wird im Sterberegister erfasst. Das

Modul	Sachverhalt
	Standesamt stellt, soweit beantragt, Sterbeurkunden aus dem erstellten Register aus.
Bearbeitungsdauer	Einzelfallabhängig.
Frist	Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mensch gestorben ist, spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tod eines Menschen muss angezeigt werden. • Anzeige spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag. • Es fallen keine Gebühren an. • Zuständige Behörde: Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mensch gestorben ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anzeige eines Sterbefalls durch Einrichtungen, Notification of death by institutions